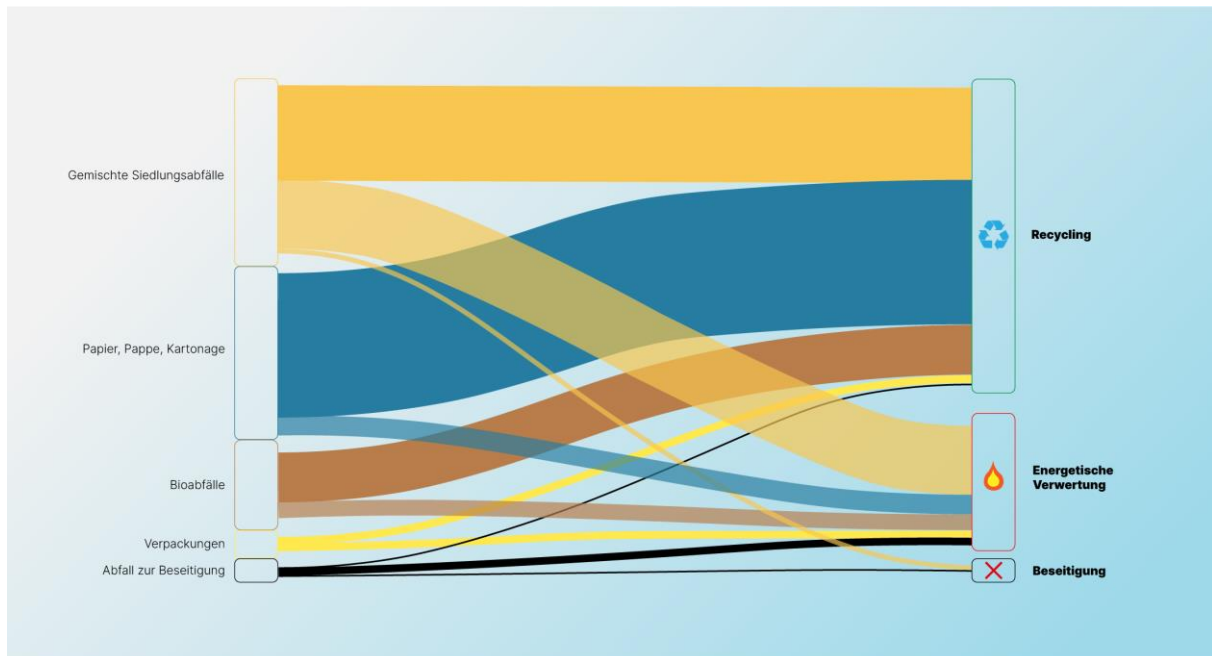


Waste Management Reporting für die CSRD Berichtspflicht

Nachhaltigkeitsberichtspflicht betrifft auch den Mittelstand (KMU)



Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird ein verbindlicher europäischer Berichtsstandard zu Nachhaltigkeitsbelangen in Unternehmen eingeführt. Im Rahmen der CSRD sind Unternehmen u. a. dazu verpflichtet Daten zu ihrem Waste Management, insbesondere ihren Abfallströmen, Verwertungswegen und Recyclingquoten zu bilanzieren.

Hintergrund

Die CSRD ersetzt die aktuell geltende Non-Financial Reporting Directive (kurz „NFRD“, zu Deutsch „nichtfinanzielle Berichterstattung“). Bisher schreibt die NFRD Berichtspflichten für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ vor, d. h. für börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften. Die Vorschriften gelten für große Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten (d. h. keine KMU im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie).

Mit der CSRD wird ab 2023 der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich ausgeweitet. Damit werden laut Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. allein in Deutschland rund **15.000 Unternehmen** berichtspflichtig. Die Richtlinie birgt damit für Betriebe jeder Größenordnung einen erheblichen Aufwand. Somit wird von KMUs die Vorlage

von Daten zur Nachhaltigkeit im Unternehmen verlangt werden. Zu beachten ist außerdem, dass auch nicht berichtspflichtige Unternehmen indirekt von der Berichtspflicht betroffen sind.

CSRD Stufenweise Einführung – die wichtigsten Daten

Die stufenweise Einführung der CSRD vollzieht sich über mehrere Jahre. Seit Anfang 2023 gelten CSRD Berichtspflichten bereits für viele Unternehmen. **Nun hat der deutsche Gesetzgeber 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzuwandeln und sie dabei noch einmal zu verschärfen.**

- ab 01. Januar 2024 (erste Berichterstattung 2025): gültig für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die bereits der NFRD (nicht-finanzielle Berichterstattung) unterliegen
- ab 01. Januar 2025 (erste Berichterstattung 2026): gültig für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen und die zwei der drei folgenden Größenkriterien erfüllen:
 - 1) Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Euro,
 - 2) Nettoumsatzerlöse von mindestens 40 Mio. Euro,
 - 3) mindestens 250 Beschäftigte



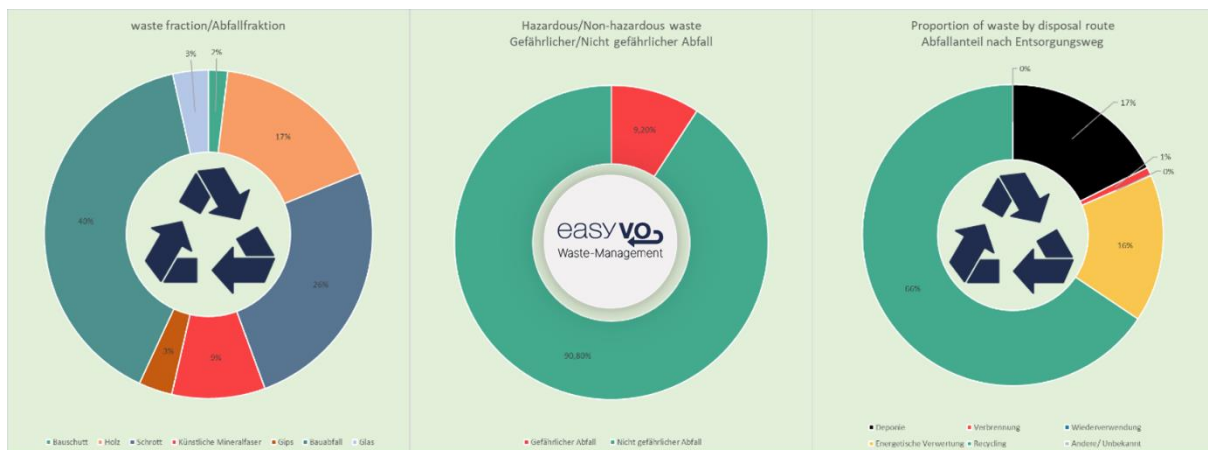
Relevanz auch für nicht berichtspflichtige Unternehmen

Nicht berichtspflichtige KMU können u. a. als Lieferant für ein berichtspflichtiges Unternehmen oder als Geldnehmer von einem Finanzinstitut indirekt von der CSRD Richtlinie betroffen sein. Denn diese fordert von berichtspflichtigen Unternehmen, Auskünfte über Lieferanten und Zulieferer der gesamten Lieferkette und fordern dementsprechend von ihren Dienstleistern eine Offenlegung ihrer Nachhaltigkeitsinformationen.

Berichtspflicht im Waste Management

Die Europäische Kommission legt mit der Richtlinie erstmals einen einheitlichen Rahmen für die Berichterstattung nicht-finanzieller Daten fest. Die CSRD fordert von Unternehmen ausführlichere Informationen zu Nachhaltigkeitszielen und Kennzahlen. Dabei richtet sich die Richtlinie unter anderem an der EU-Taxonomie aus.

Mit Art. 29b "Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung" werden Unternehmen nach Unterabsatz 2 a im Bereich Waste Management dazu verpflichtet, abfallrelevante Daten zu Stoffströmen, deren Verwertungswege sowie die jeweiligen Recyclingquoten für die Nachhaltigkeitsbewertung im CSRD Bericht zu erfassen.



Zulässige Verwertungswege für Abfälle sind nach der EU-Taxonomie Recycling, Wiederverwendung und stoffliche Verwertung. Nicht im Sinne der Anforderungen ist die energetische Verwertung von Wertstoffen als Mittel der Energieerzeugung und trägt deshalb auch nicht zur geforderten Recyclingquote der EU-Taxonomie von mindestens 70 % bei.

Die Herausforderung der Bilanzierung besteht für Unternehmen im fehlenden Wissen über den Verbleib und die Recyclingquoten der einzelnen Wertstoffe (Abfallschlüssel).

Was ist jetzt zu tun?

Durch die Einführung der CSRD Richtlinie werden Nachhaltigkeitsbewertungen von Unternehmen ausgeweitet und präzisiert. Dies sorgt dafür, dass mehr und vor allem aussagekräftigere Daten zur Verfügung stehen und ist Voraussetzung für eine Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit.

Die Berichtspflicht im CSRD wird schrittweise eingeführt. Ob Ihr Unternehmen berichtspflichtig oder letztendlich indirekt betroffen sein wird – Wir empfehlen, dass sich

Unternehmen rechtzeitig vorbereiten und nicht auf den Gesetzgeber warten. Verschaffen Sie sich daher frühzeitig einen Überblick über Ihre aktuelle Datenlage.

Unternehmen sind dazu verpflichtet auch Daten zur ihren Stoffströmen, sowie deren Verwertungswege und Recyclingquoten offenzulegen. Unsere Kreislaufspezialisten unterstützen Sie bei der Erfassung Ihrer Stoffströme und deren Verwertungswege und bieten Ihnen mit unserer digitalen Plattform easyVO Waste-Management ein umfassendes Abfallmanagement. Gemeinsam betrachten wir den aktuellen Ist-Stand in Ihrem Unternehmen und übernehmen für Sie die digitale Erfassung aller relevanten Daten, inklusive einer rechtssicheren Dokumentation. Die Verwertungsdaten können so gem. CSRD und EU-Taxonomie zuverlässig und lückenlos über die webbasierte Software erfasst, automatisch überwacht und plausibel ausgewertet werden.

Quellen

Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. 2023. Corporate Sustainability Reporting Directive, online abrufbar unter: <https://www.bnw-bundesverband.de/csrd> (09.01.2023).

Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. 2023. Sustainable Finance und CSRD: Progressive Wirtschaft zum Maßstab machen, online abrufbar unter: https://www.bnw-bundesverband.de/sites/default/files/inline-files/221107_BNW_BAUM_Positionierung%20CSRD_ESRS_final_DEU.pdf (09.01.2023).

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), 2022. Draft European Sustainability Reporting Standards, ESRS E5 Resource use and circular economy. <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2F12%2520Draft%2520ESRS%2520E5%2520Resource%2520use%2520and%2520circular%2520economy.pdf> (09.01.2023).

Europäische Kommission, 2021. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021, online abrufbar unter http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj (06.12.2022).